

Baumfällen/ Maßnahmen am Baumbestand beantragen

Das Fällen von Bäumen ist unter bestimmten Voraussetzungen genehmigungspflichtig.

Genehmigungspflichtig sind:

- alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm
- alle langsam wachsenden Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm
- alle mehrstämmigen Bäume, deren Summe der Stammumfänge mehr als 50 cm beträgt
- alle hochstämmigen Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 90 cm

jeweils in 1 m Höhe über dem Erdboden, gemessen.

Außerdem genehmigungspflichtig sind:

- alle landschaftsprägenden Großsträucher und landschaftsprägenden Hecken ab mindestens 3 m Höhe, außer landschaftsprägende Sträucher und landschaftsprägende Hecken, die diese Wuchshöhe nicht erreichen, diese sind ab 2 m zu schützen. Das "landschaftsprägend" ist gemäß §8 Abs. 2 Pkt. 11 SächsNatSchG definiert.

Bäume, die auf der Grundlage des §7 der Baumschutzsatzung gepflanzt wurden sind unabhängig von der Art und dem Stammumfang geschützt und damit sind entsprechende Maßnahmen an diesen Bäumen genehmigungspflichtig.

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Maßnahmen am Baumbestand/ Baumfällantrag** (*Original*)
- **Lageplan oder Lageskizze** (*mit eingetragenen Baumstandorten, Foto*)

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht
- gesetzlicher Vertreter

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten
- schriftlich per Post
- schriftlich per Fax

- per E-Mail an gruenflaechenamt@stadt-chemnitz.de

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 488-6721
- Fax: 0371 488-6798

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Bescheid

Zustellung:

- grundsätzlich erfolgt die Zustellung der Antwortdokumente per Post
- alternativ kann bei der Antragstellung vereinbart werden, dass die Antwortdokumente persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abgeholt werden

Bearbeitungszeit

6 Wochen

Rechtsgrundlagen

- [Baumschutzsatzung der Stadt Chemnitz](#)
- Bundes- u. Sächsisches Naturschutzgesetz

Gegen den Bescheid kann Widerspruch innerhalb eines Monats eingelegt werden. Widerspruchsbehörde ist die Stadt Chemnitz.

Weitere Informationen

[Baumschutzsatzung der Stadt Chemnitz](#)

Häufig gestellte Fragen

Ist eine Ortsbesichtigung notwendig?

In der Regel ist eine Ortsbesichtigung notwendig. Wenn Ihrerseits eine Teilnahme erwünscht ist, sollte das im Antrag mit der Angabe Ihrer Telefonnummer vermerkt werden.

Wie lange ist die Genehmigung (der Bescheid) gültig?

Der Bescheid ist ein Jahr gültig und kann auf formlosem Antrag um ein Jahr verlängert werden.

Welche Ersatzpflanzungen werden anerkannt?

Bei der Ersatzpflanzung werden alle stammbildenden Bäume, einschließlich hochstämmiger Obstbäume anerkannt (entsprechend der Beauftragung). Lediglich Großsträucher, als Hecken gepflanzte Nadelgehölze, sowie viertel - und halbstämmige Obstbäume können nicht anerkannt werden.

Welche Varianten des Ersatzes sind möglich?

- Ersatzpflanzung auf dem Antragsgrundstück,
- Ersatzpflanzung auf Grundstück Dritter mit Eigentümerzustimmung

Ist keine der beiden bereits genannten Varianten z. B. aufgrund eines bereits stark durchgrünten Grundstückes möglich, wird dem Bürger die Möglichkeit angeboten, die Form der Ersatzzahlung (Ausgleichszahlung) zu wählen. Mit diesem speziell dafür eingerichteten Baumersatzkonto übernimmt die Stadt Chemnitz die Ersatzpflanzung.

Die Stadt Chemnitz stellt keine Grundstücke für Ersatzpflanzungen zur Verfügung.

Wann beginnt die 6 Wochen Bearbeitungsfrist?

Die Bearbeitungszeit (Frist 6 Wochen) beginnt erst mit der Vorlage der vollständigen geforderten Unterlagen.

Zuständige Stelle

Grünflächenamt

Technisches Rathaus

Friedensplatz 1

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 6701

Fax: +49 371 488 6799

E-Mail.: gruenflaechenamt@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Montag 08:30 - 12:00

Dienstag 08:30 - 12:00

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08:30 - 12:00 14:00 - 18:00

Freitag geschlossen

